



**Neunte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der  
Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien,  
Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische  
Entwicklungsforschung Afrikas  
(African Development Studies in Geography)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. November 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 25. März 2004 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT 2011/004), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 6 der Passus „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Kompetenzen“.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6  
Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombiantionsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“
4. In § 11 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

5. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 17

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zum Kombinationsfach K4 erhält folgende Fassung:

#### **„K 4 Kunst und Literatur in Afrika**

<b>Kunst und Literatur in Afrika</b>	SWS	entspr. LP ges. 30		Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 19)
<b>Modul A Grundlagen</b>	<b>16</b>	<b>16</b>		<b>8</b>
A1 Übung Einführung Kunst/Literatur in Afrika'	2	2*	Klausur	1
A2 Übung Einführung ‚Literatur und/oder Kunst‘	2	2*	Klausur	1
A3 Seminar Geschichte	3***	3**	Referat	1

Kunst/Literatur in Afrika, Populäre Kunst				
A3 Seminar Geschichte Kunst/Literatur in Afrika, Populäre Kunst	3***	3**	Referat	1
A4 Seminar Medien, Film, Museologie	2	2*	Referat	1
A4 Seminar Medien, Film, Museologie	2	2*	Referat	1
A5 Übung Archiv/Ausstellungspraxis	2	2*	Referat/Beitrag	1
			+ 1 Hausarbeit aus A3 oder A4	1
<b>Modul B Gesellschaftliche Einbettung und kultureller Sinn</b>	<b>14</b>	<b>14</b>		<b>11</b>
B1 Seminar Institutionen, Museen, Kulturzentren, Kunstmarkt, Kunstwelt	3***	3**	Referat	1
B1 Seminar Theorie Kunst-Bildwissenschaft	3***	3**	Referat	1
B2 Seminar Ästhetische Praxen (regional), Künstler/Schriftsteller , themenorientierte / genreorientierte Veranstaltung	3***	3**	Gr. Referat	2
B2 Seminar Ästhetische Praxen (regional), Künstler/Schriftsteller , themenorientierte / genreorientierte Veranstaltung	3***	3**	Gr. Referat	2
B3 Hauptseminar	2	2*	Hausarbeit	2
			+ 1 große Hausarbeit aus B2	3

\* 1LP für aktive Teilnahme + 1 LP für Vor- und Nachbereitung

\*\* 1LP für aktive Teilnahme + 2 LP für Vor- und Nachbereitung

\*\*\* Seminar mit zusätzlicher einstündiger Übung /Exkursion etc.“

b) Die Tabelle zum Kombinationsfach K6 erhält folgende Fassung:

## „K6 Sprache

	SWS	LP nach SWS	Prüfungsleistung	Zusätzliche LP
Sprachkurs Sprache 1	16*	16	Klausur	8
Sprachkurs Sprache 2	12*	12	Klausur	6
Ergänzende Veranstaltungen	7	7		

- Sprache 1: Afrikanische Sprache oder Arabisch
- Sprache 2: Afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (außer Englisch), vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch
- Ergänzende Veranstaltungen, wahlweise aus den Modulen B4 und B5 des BA „Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst“:

B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 1  
B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 2  
B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 1  
B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 2

\* Eine Verringerung der SWS von Sprache 2 um höchstens 4 SWS zugunsten einer Erhöhung der SWS von Sprache 1 auf 18 bzw. 20 SWS ist möglich.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. November 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. November 2011, Az.: A 3379/7 - I/1.

Bayreuth, 25. November 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. November 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 2011.